



## Wichtige Hinweise zur Sportschützen-Bescheinigung nach § 14 Absatz 2 - 6 WaffG

1. Es dürfen ab dem **01.12.2020** nur noch die Sportschützen-Bescheinigungen **Stand September 2020** verwendet werden. Die alten Ausführungen (Stand: 01.05.05, 31.01.13, 01.04.2017 und Juli 2020) werden von den Erlaubnisbehörden **nicht mehr anerkannt**.
2. Es muss für jede zu erwerbende Sportwaffe eine eigene Sportschützenbescheinigung ausgefüllt werden.
3. Die Angabe des Kalibers der zu erwerbenden Waffe muss korrekt angegeben werden. Die Angabe Kaliber 9mm bei der Disziplin Großkaliberpistole (SpO.-Nr. 2.53) reicht nicht aus. Es muss das Kaliber als 9mm Luger oder 9x19mm angegeben werden.
4. Die Seiten 1 + 2 der Sportschützenbescheinigung müssen auf Vorder- und Rückseite einer DIN A4 Seite ausgedruckt werden. Die Erlaubnisbehörden und der NDSB erkennen nur eine doppelseitig bedruckte Bescheinigung an, da es sonst zu Verwechslungen bei der zweiten Seite kommen kann und die Angaben nicht zweifelsfrei dem Antragsteller zugeordnet werden können.
5. Formulare ohne die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereinsvertreters, und diese nochmals in Druckbuchstaben, werden nicht bearbeitet und gehen zurück. Empfehlenswert ist ein Vereinsstempel.

Der Norddeutsche Schützenbund wird fehlerhafte Anträge nicht bearbeiten und bittet im eigenen Interesse der Antragsteller die obigen Hinweise unbedingt zu beachten.

Kiel, den 01.11.2020

Uwe Glusnitz  
Referent Waffenrecht SH